

RS Vwgh 1997/7/17 97/09/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.07.1997

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §111 Abs1;

BDG 1979 §118 Abs1 Z1;

BDG 1979 §97 Abs3 idF 1983/138;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/19 90/09/0098 5 VwSlg 13292 A/1990

Stammrechtssatz

Mit der Einstellung nach § 118 Abs 1 Z 4 BDG 1979 ist die Feststellung verbunden, daß der Beamte eine Dienstpflichtverletzung begangen hat, aber die Fortführung des Disziplinarverfahrens sich aus den dort normierten Gründen der Opportunität nicht als notwendig erweist. Eine derartige Feststellung "beschwert" den Beamten. Es wäre äußerst unbefriedigend, würde er sich gegen einen Einstellungsbeschluß dieser Art nicht mit einem Rechtsmittel an die Disziplinaroberkommission wehren können. Auch wenn gemäß § 121 Abs 1 BDG 1979 mit einer Disziplinarstrafe keine dienstrechtlichen Nachteile verbunden sein dürfen, welcher Umstand umsomehr für eine das Verfahren abschließende Einstellung zu gelten hat, so bliebe doch der Beamte bei dieser Art der Einstellung mit einem in einem nicht ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren festgestellten Makel belastet, der sich in der Regel auf seine gesamte Berufslaufbahn ungünstig auswirken kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090164.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>